

Regelungen zum Wirtschaftlichkeitsgebot im Hinblick auf die Leistungserbringer¹⁶⁶ und auf die Krankenkassen¹⁶⁷. Für den Versicherten, der dem Wirtschaftlichkeitsgebot ebenso unterworfen ist, sieht das SGB V keine Regelungen für den Fall einer überflüssigen oder unwirtschaftlichen Inanspruchnahme vor. Die Krankenkassen haben damit keine Möglichkeit, den Versicherten von einer unnötigen Inanspruchnahme von Leistungen durch Mehrfachuntersuchungen bei verschiedenen Ärzten („Arzt-Hopping“) oder mehrfache Medikamentenverordnung abzuhalten.

V. Schadensminderung bei den Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Prognose über die Dauer der verminderten Erwerbsfähigkeit

§ 43 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 SGB VI legt fest, dass teilweise bzw. volle Erwerbsminderung nur vorliegen, wenn der Versicherte auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, in einem bestimmten zeitlichen Umfang erwerbstätig zu sein. Im SGB VI findet sich zwar keine Bestimmung, wie die Voraussetzung „auf nicht absehbare Zeit“ zu verstehen ist. Einen Anhaltspunkt bietet jedoch § 101 Abs. 1 SGB VI, wonach befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung geleistet werden. Daraus lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass die Erwerbsminderung mindestens für sechs Monate vorliegen muss, um einen Rentenanspruch zu begründen.¹⁶⁸ Beantragt der Versicherte also die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung, muss nicht nur über das aktuelle Vorliegen der Erwerbsminderung entschieden sondern auch beurteilt werden, ob die Erwerbsminderung mindestens sechs Monate anhalten wird.

Eine ähnliche Prognose ist auch bei der Entscheidung erforderlich, ob die zustehende Rente befristet oder unbefristet zu leisten ist. Nach § 102 Abs. 2 S. 1 SGB VI werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit, also befristet geleistet. Eine unbefristete Bewilligung ist nach § 102 Abs. 2 S. 4 SGB VI nur dann möglich, wenn die Behebung der Minderung der Erwerbsfähigkeit unwahrscheinlich ist.

Für die in beiden Fällen anzustellende Prognose ist es von Bedeutung, ob die der Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde liegende Krankheit durch eine ärztliche

166 Hier insbesondere die vertragsärztliche Versorgung, die einer Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung unterworfen ist, vgl. § 106 SGB V. Zur Bedeutung der Wirtschaftlichkeit in der vertragsärztlichen Versorgung *Neugebauer*, Das Wirtschaftlichkeitsgebot in der gesetzlichen Krankenversicherung, S. 145 ff.

167 Haftung des Vorstandes nach § 112 Abs. 3 SGB V, wenn entgegen der gesetzlichen Vorschriften Leistungen erbracht wurden.

168 BSG SozR 2200 § 1247 Nr. 16; BSG SozR 3-2600, § 43 Nr. 13; *Kamprad*, in: Hauck, SGB VI, § 43, Rn. 30; *Schmitt*, in: Wannagat, SGB VI, § 44 (alt), Rn. 20; *Niesel*, in: KassKomm, § 43 SGB VI, Rn. 25.

Behandlung oder Rehabilitationsmaßnahme gebessert werden kann.¹⁶⁹ In diesem Fall ist § 63 SGB I anwendbar, d.h. der Träger der Rentenversicherung könnte vom Versicherten die Erfüllung der unter den Einschränkungen des § 65 SGB bestehenden Mitwirkungspflicht verlangen. Geht der Versicherungsträger aber nicht nach §§ 63, 66 SGB I vor oder besteht nach § 65 SGB I keine Mitwirkungspflicht, ist fraglich, ob die bestehende Besserungsmöglichkeit bei der Prognose zu berücksichtigen ist. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat dies für den Fall der Prognose im Rahmen des § 102 Abs. 2 SGB VI bejaht.¹⁷⁰ In dem zu entscheidenden Fall litt der Versicherte aufgrund einer Wirbelsäulenschädigung unter erheblichen Rückenschmerzen und Nervenwurzelreizerscheinungen. Aufgrund des im sozialgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachtens wurde vom Bestehen einer rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgegangen. Allerdings hatte der Sachverständige darauf hingewiesen, dass die Einschränkungen des Klägers möglicherweise durch eine versteifende Operation zu beheben sind. Diese Operation sei zwar mit erheblichen Risiken verbunden, aber die einzige Möglichkeit, eine Besserung zu erreichen. Das Gericht erkannte an, dass eine Mitwirkungspflicht des Versicherten in Anbetracht der Operationsrisiken nach § 65 SGB I ausgeschlossen sei. Die Vorschrift des § 102 Abs. 2 SGB VI stelle aber nicht nur auf Heilungsmöglichkeiten ab, für die auch eine Mitwirkungspflicht bestehe, sondern erfasse alle bestehenden Möglichkeiten zur Behebung der Minderung der Erwerbsfähigkeit unabhängig davon, ob der Versicherte diese nutzt. Dem Rentenversicherungsträger wurde mit dieser Rechtsprechung ein Weg eröffnet, alle bestehenden Besserungsmöglichkeiten bei der Entscheidung über den Rentenanspruch einzubeziehen.¹⁷¹

Fraglich ist aber, ob dies auch für die Prognose der Erwerbsminderung praktische Bedeutung erlangen kann. Sicherlich sind in die Prognose ebenso die bestehenden Behandlungsmöglichkeiten einzubeziehen. Nutzt der Versicherte diese Behandlungsmöglichkeiten nicht, braucht er nur abzuwarten, bis die Minderung der Erwerbsfähigkeit für mindestens sechs Monate vorliegt, um den Rentenanspruch zu begründen. Stellt sich also bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit heraus, dass eine Heilbehandlung zur Besserung der Erwerbsfähigkeit möglich ist, sollte der Rentenversicherungsträger nach §§ 63, 66 SGB I vorgehen, sofern nicht § 65 SGB I entgegensteht.

169 Die Behebung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hat nur Bedeutung für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI.

170 LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.02.2004, NZS 2005, S. 31 f.

171 Dies bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung, nach der die bloße Möglichkeit einer Behebung der verminderten Erwerbsfähigkeit nicht ausreichte, um die Befristung zu begründen, vgl. BSG vom 08.09.1982, Az. 5b RJ 38/81. Diese Rechtsprechung betraf allerdings die Rechtslage bis zum 31.12.2000, die grundsätzlich eine unbefristete Rentengewährung vorsah und nur bei begründeter Besserungsaussicht eine Befristung erlaubte, § 102 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2000, geändert durch Gesetz zur Reform der Renten wegen geminderter Erwerbsfähigkeit, BGBl. I 2000, S. 1827.

2. Die Arbeitsmarkttrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung setzt nach § 43 Abs. 2 SGB VI voraus, dass der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, einer Beschäftigung von mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Beträgt das so beschriebene Leistungsvermögen mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich, steht Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI zu.

Entgegen dieser klaren gesetzlichen Abgrenzung hat der Versicherte aber auch dann Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht verfügbar ist.¹⁷² Der Rentenberechtigte hat dann keine Möglichkeit, seine zum Teil noch vorhandene Erwerbsfähigkeit zu verwerten. Nach der Rechtsprechung des BSG steht ein Teilzeitarbeitsplatz nicht zur Verfügung und ist der Teilzeitarbeitsmarkt als verschlossen anzusehen, wenn der Versicherte keinen entsprechenden Arbeitsplatz inne hat und ihm ein solcher auch nicht innerhalb eines Jahres angeboten werden kann.¹⁷³ Auf die Arbeitslosigkeit gemäß § 118 SGB III, also die Meldung bei der zuständigen Arbeitsagentur, kommt es nicht an. Die konkrete Betrachtungsweise wird auch auf nicht arbeitslos gemeldete Versicherte angewendet.¹⁷⁴ Wegen der Schwierigkeiten des Nachweises von Teilzeitarbeitsplätzen sind die RV-Träger dazu übergegangen, im Falle von nicht beschäftigten Versicherten von der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes auszugehen. Ein Nachweis konkreter Vermittlungsbemühungen ist nicht erforderlich.¹⁷⁵

Im Folgenden wird auf einzelne Punkte eingegangen, die für die Annahme der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes erheblich sind.

a) Berücksichtigung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes und von § 81 Abs. 5 SGB IX

Mit dem zum 01.01.2001 in Kraft getretenen Teilzeit- und Befristungsgesetz¹⁷⁶ wird dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Abänderung des Arbeitsvertrages hinsichtlich einer Herabsetzung (8 Abs. 1, Abs. 4 TzBfG) der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit eingeräumt.¹⁷⁷ Gleichmaßen räumt § 81 Abs. 5 S. 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen¹⁷⁸ einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Teilzeitbeschäftigung ein, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist.

172 BSGE 19, S. 147, 151; 30, S. 167, 177 ff.; S. 192, 195 ff; 43, S. 75, 82 ff.

173 BSGE 43, S. 75, 82; Meyer, in: Lueg/v. Maydell/Ruland (Hrsg.), GK-SGB VI, § 43, Rn. 272; Kamprad, in: Hauck, § 43 SGB VI, Rn. 92.

174 Kamprad, in: Hauck, SGB VI, § 43, Rn. 96; Eicher/Haase /Rauschenbach, Die RV der Angestellten und Arbeiter, § 43 SGB VI, Rn. 5.

175 BSG SozR 3-5750 Art. 2 § 6 Nr. 10; BSG NZS 1993, 504.

176 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG), BGBl I 2000, S. 1966 ff.

177 Preis, in: Dieterich u.a. (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, § 8 TzBfG, Rn. 3.

178 § 2 Abs. 2 SGB IX – Grad der Behinderung von mindestens 50.